II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1975

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1974, namentlich zur Festsetzung eines Endtermins für die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen, bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Sektoren

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(75/91/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 3 ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1974 [1] hat die Kommission Italien ermächtigt, vorübergehend die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors, mit Ausnahme zur Mast bestimmter lebender Tiere mit einem Gewicht von höchstens 300 kg, der Tarifstelle 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs auszusetzen.

Obwohl sich die in der vorgenannten Entscheidung erwähnte Lage gebessert hat, sind die Schwierigkeiten, die zum Erlaß der Entscheidung geführt hatten, weiter vorhanden. Es empfiehlt sich daher, letztere bis zum voraussichtlichen Ende des Vermarktungszeitraums 1974/1975 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1974 genannte Datum des 31. Januar 1975 wird durch dasjenige des 2. März 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 37.